

**Landgericht Berlin II**

Az.: 61 O 50/26 Kart eV



**Beschluss**

In dem Verfahren

- 1) **Frank-Dieter R** [REDACTED], Schwirrammerweg [REDACTED], 13129 Berlin  
- Antragsteller -
- 2) **Heike R** [REDACTED], Schwirrammerweg [REDACTED], 13129 Berlin  
- Antragstellerin -
- 3) **Marion W** [REDACTED], Wiesenammerweg [REDACTED], 13129 Berlin  
- Antragstellerin -
- 4) **Irmgard M** [REDACTED], Wiesenammerweg [REDACTED], 13129 Berlin  
- Antragstellerin -
- 5) **Jeremy M** [REDACTED], Wiesenammerweg [REDACTED], 13129 Berlin  
- Antragsteller -
- 6) **Fred G** [REDACTED], Heinersdorfer Straße [REDACTED], 13129 Berlin  
- Antragsteller -
- 7) **Bärbel G** [REDACTED], Heinersdorfer Straße [REDACTED], 13129 Berlin  
- Antragstellerin -
- 8) **Sven S** [REDACTED], Grünkardinalweg [REDACTED], 13129 Berlin  
- Antragsteller -
- 9) **Lennart S** [REDACTED], Grünkardinalweg [REDACTED], 13129 Berlin  
- Antragsteller -
- 10) **Shirley S** [REDACTED], Grünkardinalweg [REDACTED], 13129 Berlin  
- Antragstellerin -
- 11) **Oskar S** [REDACTED], Grünkardinalweg [REDACTED], 13129 Berlin  
vertreten durch die gesetzlichen Vertreter Lennart S [REDACTED] und Shirley S [REDACTED]  
- Antragsteller -

Verfahrensbevollmächtigte zu 1 - 11:

Rechtsanwältin Antje M [REDACTED] Berlin, [REDACTED]

gegen

**Garten- und Siedlerfreunde Anlage Blankenburg e.V.**, vertreten durch den Vorstand Kent G. [REDACTED], Manuel G. [REDACTED] und Anna L. [REDACTED], Grünkardinalweg 67, 13129 Berlin  
- Antragsgegner -

Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Sven K. [REDACTED]** Berlin

hat das Landgericht Berlin III - Zivilkammer 61 - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Korth, den Richter am Landgericht Dr. Görlich und den Richter am Landgericht Everling am 26.02.2026 ohne mündliche Verhandlung wegen Dringlichkeit gemäß § 937 Abs. 2 ZPO beschlossen:

1. Dem Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Verfügung bis zur Entscheidung in der Hauptsache unter Androhung eines Ordnungsgeldes bis zu 250.000 €, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, letztere zu vollziehen an den Vorstandsmitgliedern des Antragsgegners,

**untersagt,**

die Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung der von den Antragstellern bewohnten Grundstücke Schwirrammerweg [REDACTED], Wiesenammerweg [REDACTED], Wiesenammerweg [REDACTED], Heinersdorfer Straße [REDACTED] und Grünkardinalweg [REDACTED] sämtlichst in 13129 Berlin belegen, zu unterbrechen oder die Unterbrechung durch Dritte zu veranlassen.

2. Der Antragsgegner hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
3. Der Verfahrenswert wird auf 20.000,00 € festgesetzt.

## Gründe:

I. Wegen des Sachverhaltes wird auf die Antragschrift vom 26. Februar 2026 sowie die damit vorgelegten Unterlagen Bezug genommen.

II. Die Antragsteller haben aus den Gründen der mit diesem Beschluss verbundenen Antragschrift vom 26. Februar 2026 nebst Anlagen nach summarischer Prüfung der Sach- und Rechtslage dargetan und glaubhaft gemacht, dass ihnen gegen den Antragsgegner jeweils der aus dem

Beschlusstenor zu Ziffer 1. ersichtliche Unterlassungsanspruch zumindest unter dem Gesichtspunkt nachvertraglicher Pflichten aus Treu und Glauben (§ 242 BGB; vgl. OLG Hamburg, Urteil vom 5. Februar 2025 - 4 U 95/24, juris Rn. 40 ff.) zusteht.

III. Die Entscheidung war wegen der besonderen Eilbedürftigkeit ohne mündliche Verhandlung und ohne vorheriges rechtliches Gehör des Antragsgegners zu erlassen, weil angesichts der in der Antragschrift wiedergegebenen Ankündigungen des Antragsgegners jederzeit die Unterbrechung der Wasserversorgung droht, auf welche die Antragsteller aus den in den der Antragschrift beigefügten eidesstattlichen Versicherungen genannten, insbesondere gesundheitlichen Gründen zwingend angewiesen sind.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung kann Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist nicht an eine Frist gebunden.

Der Widerspruch ist bei dem

Landgericht Berlin II  
Littenstraße 12-17  
10179 Berlin

zu erheben.

Der Widerspruch muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 300 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Berlin II  
Littenstraße 12-17  
10179 Berlin

einzu legen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als **elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Erstatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

#### Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) verwiesen.

Dr. Korth  
Vorsitzender Richter  
am Landgericht

Dr. Görlich  
Richter  
am Landgericht

Everling  
Richter  
am Landgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit  
der Urschrift

Berlin, 27.02.2026

Frenzel, JOSekr'in  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



[REDACTED]  
**Rechtsanwältin**

zugelassen bei der  
Rechtsanwaltskammer Berlin

RA in [REDACTED] Berlin

Landgericht Berlin II  
Littenstrasse 12-17  
10179 Berlin

**Kanzlei**  
[REDACTED]  
[REDACTED] Berlin [REDACTED]

per beA

USt-Nr.: [REDACTED]

Berlin, 26.02.2026

Az. [REDACTED]

(Bei Antwort und Zahlung bitte angeben)

### **Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung**

- 1) **Frank-Dieter R** [REDACTED], Schwirrammerweg [REDACTED] 13129 Berlin,  
-Antragsteller zu 1)
- 2) **Heike R** [REDACTED], Schwirrammerweg [REDACTED] 13129 Berlin,  
-Antragstellerin zu 2)
- 3) **Marion W** [REDACTED], Wiesenammerweg [REDACTED] 13129 Berlin,  
-Antragstellerin zu 3)
- 4) **Irmgard M** [REDACTED], Wiesenammerweg [REDACTED] 13129 Berlin,  
-Antragsstellerin zu 4)
- 5) **Jeremy M** [REDACTED], Wiesenammerweg [REDACTED] 13129 Berlin,  
-Antragsteller zu 5)
- 6) **Fred G** [REDACTED], Heinersdorfer Straße [REDACTED], 13129 Berlin,  
-Antragsteller zu 6)
- 7) **Bärbel G** [REDACTED], Heinersdorfer Straße [REDACTED], 13129 Berlin,  
-Antragstellerin zu 7)

Verkehrsankündigung:  
[REDACTED]

Telefonzeiten:  
Mo. - Do. 09:00 - 12:00 Uhr  
14:00 - 16:30 Uhr

Termine nach Vereinbarung.

8) Sven S [REDACTED] Grünkardinalweg [REDACTED] 13129 Berlin,

-Antragsteller zu 8)

9) Lennart S [REDACTED] Grünkardinalweg [REDACTED] 13129 Berlin,

-Antragsteller zu 9)

10) Shirley S [REDACTED] Grünkardinalweg [REDACTED] 13129 Berlin,

-Antragstellerin zu 10)

11) Oskar S [REDACTED] Grünkardinalweg [REDACTED] 13129 Berlin,  
gesetzlich vertreten durch die Kindeseltern  
Lennart und Shirley S [REDACTED] wohnhaft ebenda,

-Antragsteller zu 11)

Prozessbevollmächtigte zu 1 - 11:

Rechtsanwältin A [REDACTED] Berlin,

gegen

**Garten- und Siedlerfreunde Anlage Blankenburg e.V.**, vertreten durch d. Vorstand  
Kent G [REDACTED] Manuel G [REDACTED] und Anna L [REDACTED] Grünkardinalweg 67, 13129 Berlin,

- Antragsgegner -

Voraussichtlicher Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Sven K [REDACTED] Berlin,

vorfälliger Gegenstandswert: 20.000 Euro (5 x 4.000 Euro)

Namens und in Vollmacht der Antragsteller wird wegen der besonderen Dringlichkeit der Erlass folgender einstweiliger Verfügung ohne mündliche Verhandlung beantragt:

- 1) Dem Antragsgegner wird bis zur Entscheidung in der Hauptsache untersagt,  
die Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung der von den Klägern bewohnten Grundstücke  
Schwirrammerweg [REDACTED]  
Wiesenammerweg [REDACTED]  
Wiesenammerweg [REDACTED]  
Heinersdorfer Straße [REDACTED] und  
Grünkardinalweg [REDACTED] sämtlichst in 13129 Berlin belegen,  
zu unterbrechen oder die Unterbrechung durch Dritte zu veranlassen  
oder die Versorgung anderweitig zu beeinträchtigen.
- 2) Es wird beantragt, gegen den Antragsgegner bei jeglicher Zuwiderhandlung ein Ordnungsgeld, welches der Höhe nach in das Ermessen des Gerichts gestellt wird oder eine Ordnungshaft, auch für den Fall, das Ordnungsgeld kann nicht beigetrieben werden, festzusetzen.
- 3) Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsgegner.

### **Begründung:**

Die Antragsteller sind Eigentümer, Erbbauberechtigte bzw. Mieter von Wohnobjekten im Siedlungsgebiet „Erholungsanlage“ im Ortsteil Berlin-Blankenburg.

### **Glaubhaftmachung: Eidesstattliche Versicherungen (A 1)**

Die Grundstücke der Kläger sind keine „Gartenparzellen“, sondern werden vom Finanzamt Pankow steuerlich als Wohnungsbauflächen eingestuft. Es hat Einsprüche gegen die neue Grundsteuerfestsetzung zurückgewiesen und dabei ausdrücklich festgestellt, dass es sich um Grundstücke handelt,

- die zum dauerhaften Wohnen bestimmt sind,
- einer Bewertung von 450,00 € Bodenrichtwert pro m<sup>2</sup> unterliegen,
- im Innenbereich gemäß § 34 BauGB liegen.

Die Antragsteller sind ferner unmittelbare Bewohner der mit Trinkwasser versorgten Wohnobjekte. Die bestehende Trinkwasserversorgung ist Teil des geschützten Besitzstandes.

Die Trinkwasserversorgung erfolgt seit Jahrzehnten faktisch über ein Leitungsnetz, das vom Antragsgegner verwaltet wird. Zwischen ihm und den Berliner Wasserbetrieben besteht ein vertragliches Verhältnis über die Belieferung des Gebiets mit Trinkwasser. Der Antragsgegner erhält hierfür unter anderem Vergünstigungen bei Abwasserentgelten.

Die eidesstattliche Versicherung des stellvertretenden Vorsitzenden des Antragsgegners, Herrn Manuel G. vom 27.01.2026 bestätigt die alleinige Betreiber- und Monopolstellung des Antragsgegners über die Trinkwasserinfrastruktur, von der die Antragsteller abhängig sind.

### **Glaubhaftmachung: Eidesstattliche Versicherung (A 2)**

Auch das Bezirksamt Pankow bestätigte mit Schreiben vom 3. Dezember 2025, dass der Antragsgegner als Verwaltungshelfer der öffentlichen Daseinsvorsorge fungiert und somit einem strikten Kontrahierungszwang unterliegt.

### **Glaubhaftmachung: Schreiben BA Pankow (A 3)**

Zwischen den Parteien besteht Streit darüber, ob die Antragsteller verpflichtet sind, ein vom Antragsgegner vorgelegtes Angebot auf Abschluss eines Trinkwasserversorgungsvertrages anzunehmen bzw. abzuschließen.

Der Antragsgegner vertritt die Auffassung, zu einer Sperre des Wasseranschlusses berechtigt zu sein, wenn die Antragsteller das vorgelegte Vertragsangebot nicht unterzeichnen.

Es ist den Antragstellern nicht zumutbar, das vom Antragsgegner vorgelegte Angebot für einen Wasserlieferungsvertrag „unter Vorbehalt“ zu unterschreiben.

Der Antragsgegner stellt die Trinkwasserversorgung faktisch unter die Bedingung der Unterzeichnung des angebotenen Wasserlieferungsvertrages vom 12.08.2025.

### **Glaubhaftmachung: Vertragsangebot (A 4)**

Die Unterzeichnung des angebotenen Vertrages – auch unter Vorbehalt – ist den Antragstellern aufgrund folgender massiv benachteiligender Bestimmungen unzumutbar:

1. **Dynamische Verweisung auf „Wasserordnung“:** Der Vertrag verpflichtet zur Anerkennung einer vereinsinternen Wasserordnung, die vom Vorstand des Antragsgeg-

ners jederzeit einseitig geändert werden kann. Eine Inhaltskontrolle durch den Kunden wird dadurch ausgeschlossen.

2. **Sanktionsbewehrtes Widerspruchsverbot:** Erhebt der Kunde Einwand gegen Änderungen der Wasserordnung oder Preisanpassungen, gilt der Vertrag unmittelbar als **gekündigt**. Dies hebt den gesetzlichen Kündigungsschutz und das Preisprüfungsrecht aus.
3. **Haftungsausschluss des Vereins:** Der Verein schließt jegliche Haftung für Versorgungsunterbrechungen oder Verunreinigungen des Trinkwassers aus, selbst wenn diese auf mangelnde Instandhaltung des Netzes zurückzuführen sind.
4. **Willkürliche Zutrittsrechte:** Der Verein fordert ein unbeschränktes und jederzeitiges Zutrittsrecht zu den Privatgrundstücken der Antragsteller, ohne dass hierfür ein konkreter technischer Notfall oder eine vorherige Ankündigungsfrist vereinbart ist.
5. **Instandhaltungspflichten für Fremdeigentum:** Den Antragstellern werden pauschale Kosten für die Instandhaltung des gesamten Siedlungsnetzes auferlegt, ohne dass eine transparente Abrechnung oder eine Deckelung der Kosten vorgesehen ist.
6. **Fehlende Preistransparenz:** Die Entgelte orientieren sich nicht an den tatsächlichen Gesteuerungskosten (Verstoß gegen das Äquivalenzprinzip im Kartellrecht), sondern können durch Vereinsbeschluss willkürlich festgesetzt werden.

Auch die Ausführungen zur „Trinkwasserqualität“ sind für die Antragsteller nicht hinnehmbar. In § 5 Abs. 1 wird ausdrücklich bestimmt:

**„Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Art, Güte, Qualität oder sonstige Eigenschaften des Wassers.“**

**Glaubhaftmachung:** wie vor

Damit lehnt der Antragsgegner jede Verantwortung dafür ab, dass das gelieferte Wasser überhaupt als hygienisch einwandfreies Trinkwasser geeignet ist und entzieht sich somit den für Betreiber von Trinkwasserversorgungsanlagen zwingend einzuhaltenden Bestimmungen der Trinkwasserverordnung 2023.

Für Grundstücke, die zu dauerhaften Wohnzwecken genutzt werden, ist dies objektiv untragbar.

Sämtliche Gesundheitsrisiken, Haftung und Qualitätskontrolle würden auf die Antragsteller abgewälzt werden.

Da die Antragsteller sich weigerten, das Vertragsangebot zu unterzeichnen, hat der Antragsgegner den Antragstellern zu 1) und 2) am 25. Februar 2026 eine Email-Nachricht mit Sperrandrohung übersandt.

Die Antragstellerin zu 3) erhielt eine gleichlautende Email ebenfalls am 25. Februar 2026 mit Sperrandrohung.

Die Antragsteller zu 4) und 5) erhielten am 10. Februar 2026 die Sperrandrohung vom Antragsgegner.

Den Antragstellern zu 6) und 7) wurde die Sperrandrohung am 17. Januar 2026 und dem Antragsteller zu 8) am 13. Januar 2026 auch für die Antragsteller zu 9) bis 11) übersandt.

**Glaubhaftmachung:** Emails mit Sperrandrohung (A 5)

Der Antragsteller zu 6) hatte ferner am 23. Februar 2026 ein persönliches Gespräch, im Rahmen dessen durch die Vorstandsmitglieder Manuel G. [REDACTED] und K. [REDACTED] L. [REDACTED]-S. [REDACTED] die Sperrandrohung wiederholt wurde. Das 2-seitige Gedächtnisprotokoll des Gesprächs bestätigt die Absicht des Antragsgegners, bei ausbleibender Unterzeichnung des Vertragsangebotes die Unterbrechung der Wasserversorgung umgehend vorzunehmen.

Der Antragsgegner stellte ferner klar (Seite 2 Punkt 2), dass er bereits Genehmigungen zum Aufgraben der Wege beim Eigentümer (Land Berlin) beantragt habe, um die Unterbrechungen vornehmen zu können.

**Glaubhaftmachung: Gedächtnisprotokoll (A 7)**

Da der Antragsgegner die Sperrung „zeitnah“ androht, droht den Antragstellern ein erhebliches Übel.

Die Antragsteller zu 1) und 2) sind 83 Jahre und 82 Jahre alt. Die Antragstellerin zu 2) ist schwer pflegebedürftig (Pflegestufe 3) und hat einen Grad der Behinderung von 100. Der Antragsteller zu 1) hat einen Grad der Behinderung von 60.

Die 73-jährige Antragstellerin zu 3) ist schwer erkrankt und hat anerkannte Pflegestufe 2.

Die 73-jährige Antragstellerin zu 4) ist Mutter des 25-jährigen Antragstellers zu 5), der einen Grad der Behinderung von 80 hat.

Der 74-jährige Antragsteller und seine 73-jährige Ehefrau (Antragstellerin zu 7) sind ebenfalls erkrankt und haben einen Grad der Behinderung von 80 bzw. 70 mit Merkzeichen G.

Der Antragsteller zu 8) ist Vater der Antragstellerin zu 10), die einen gemeinsamen Sohn, den 3 Monate alten Säugling (Antragsteller zu 11) mit dem Antragsteller zu 9) hat.

**Glaubhaftmachung: Schwerbehindertennachweise u. a. (A 6)  
Eidesstattliche Versicherungen (A 1)**

Die Antragsteller zu 9) und 10) sind auf die Trinkwasserversorgung insbesondere für das 3 Monate alte Baby angewiesen. Die angedrohte Sperre stellt für ein 3 Monate altes Baby eine konkrete gegenwärtige Gefahr für Leib und Leben dar.

Die angekündigte Sperrung stellt auch für die hochbetagten Antragsteller eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben dar. Ein Entzug der Trinkwasserversorgung in dieser Altersgruppe führt binnen kürzester Zeit zu einer existenzbedrohenden Dehydration und dem Zusammenbruch der häuslichen Hygiene. Die Antragsteller haben teilweise erhebliche psychische Belastungen durch die angedrohte Unterbrechung, Schlaflosigkeit, nervliche Zusammenbrüche.

**Glaubhaftmachung: Anlage A 7**

Die Einstellung der Wasserversorgung und deren Folgen steht außer Verhältnis zu der vom Antragsgegner geforderten Unterzeichnung des vorgelegten Vertragsangebotes.

Obgleich Zahlungsrückstände nicht bestehen, da die Antragsteller unstreitig die geforderten Beträge vollständig gezahlt bzw. Vorauszahlungen bis einschließlich April 2026 geleistet haben, hat der Antragsgegner dennoch die Unterbrechung angedroht.

Die angedrohte Einstellung der Trinkwasserversorgung stellt einen unmittelbaren, eigenmächtigen Eingriff in den Besitz dar und erfüllt den Tatbestand der verbotenen Eigenmacht (§ 858 BGB). Ein Recht zur Selbsthilfe besteht nicht, zumal weder Zahlungsrückstände vorliegen noch eine rechtskräftig geklärte Sperrbefugnis besteht.

Der Antragsgegner hat selbst erklärt, lediglich verwaltend tätig zu sein und keine Verpflichtung zur Gesundheits- oder Daseinsvorsorge übernommen zu haben. Er ist damit nicht berechtigt, eigenständig Maßnahmen mit grundrechtsrelevanter Wirkung – wie die Einstellung der Trinkwasserversorgung – zu treffen.

Der Beklagte zeigt seine Entschlossenheit jedoch öffentlich und beabsichtigt, den zwischenzeitlich angeschafften Mini-Bagger für die angekündigten Wassersperren nutzen.

Dem Antragsgegner geht es nicht um die Sicherung von Entgelten, sondern um eine rechtswidrige Nötigung zur Unterzeichnung eines unzumutbaren Vertragswerkes. Hierzu stellte das **OLG Hamburg (Az. 4 U 95/24)** jedoch am 05.02.2025 in seiner Entscheidung fest, dass eine Sperrung bei zahlungswilligen Nutzern rechtswidrig wäre. In der angeführten Entscheidung wurde ausdrücklich darauf verwiesen, dass eine Verpflichtung zur weiteren Versorgung mit Wasser bereits aus dem Grundsatz nach Treu und Glauben gemäß § 242 BGB zu erfolgen habe, insbesondere da auch im zugrundeliegenden Fall ein Hauptsacheverfahren lief und nicht abgeschlossen war.

Vorsorglich wird klargestellt, dass das Hauptsacheverfahren in den kommenden Tagen anhängig gemacht wird.


Die Einstellung der Trinkwasserversorgung wurde konkret und schriftlich angekündigt. Ein Abwarten der Entscheidung in der Hauptsache ist den Antragstellern aus den bereits benannten Gründen nicht zumutbar.

Für die begehrte Entscheidung dürften die Voraussetzungen (Verfügungsgrund und Eilbedürftigkeit) vorliegen.

Angesichts der konkret angekündigten Versorgungseinstellung sowie der besonderen Schutzbedürftigkeit der in den Haushalten lebenden Personen und der drohenden irreversiblen Folgen ist eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung geboten (§ 937 Abs. 2 ZPO). Die einstweilige Verfügung ist daher zur Abwendung wesentlicher Nachteile und zur Sicherung elementarer Lebensgrundlagen erforderlich (§§ 935, 940 ZPO).

Dies hat das Landgericht Berlin in seiner Entscheidung vom 11. Februar 2025 zum Geschäftszeichen 95a O 8/25 eV zweifelsfrei klargestellt. Die unmittelbare Androhung der Einstellung der Wasserzufuhr rechtfertigt den Erlass der einstweiligen Verfügung ohne vorheriges rechtliches Gehör.



  
Rechtsanwältin